

## **Punktabbau in Flensburg**

### **Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet sich nach neuerer Rechtslage für das Tattagprinzip.**

Die Möglichkeit eines Führerscheininhabers, seinen Punktestand im Verkehrszentralregister durch die Teilnahme an einem Aufbauseminar zu verringern, hängt davon ab, wie viele Verkehrsverstöße er zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Teilnahmebescheinigung begangen hat. Nach dem Erreichen von mindestens 18 Punkten kann eine Tilgung von Punkten nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Verkehrsverstöße schon zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig geahndet waren. In diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung zu entziehen, so hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig entschieden.

Der Kläger hatte nach begangenen Verkehrsverstößen an Aufbauseminaren teilgenommen, um damit die Punktzahl im Verkehrszentralregister zu reduzieren. Er war der Auffassung, dass bei der Ermittlung des Punktestandes, der für die Höhe dieses Abzuges maßgeblich ist, nur die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen seien, deren Ahndung zum maßgeblichen Zeitpunkt - der Ausstellung der Bescheinigung für die Seminarteilnahme - bereits rechtskräftig war (sog. Rechtskraftprinzip). Dem ist das BVerwG aber nicht gefolgt. Zwar setzen die nach § 4 Abs. 3 StVG von den Fahrerlaubnisbehörden beim Erreichen der dort genannten Punktzahlen zu treffenden Maßnahmen (Erteilung einer Verwarnung bis zur Entziehung der Fahrerlaubnis), rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße voraus. Doch muss die Rechtskraft nicht bereits bei Ausstellung der Teilnahmebescheinigung eingetreten sein. Es seien vielmehr die Verkehrsverstöße zu berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt begangen waren (sog. Tattagprinzip), auch wenn sie erst später rechtskräftig geahndet wurden.

[http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,4f49527365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313337093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche\\_8o.html](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,4f49527365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313337093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche_8o.html)

Gleiches gilt für Führerscheininhaber, die einen Punktestand erreichen, der die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Folge hat. Eine Tilgung von Punkten im Zentralregister nach dem letzten Tatzeitpunkt, aber vor der Rechtskraft der letzten Entscheidung hat auf die Rechtmäßigkeit des Entzuges der Fahrerlaubnis keinen Einfluß.

[http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,b5dc347365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313632093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche\\_8o.html](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,b5dc347365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313632093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche_8o.html)

Letztlich stellte das BVerwG in einer dritten Entscheidung zum „Punkterabatt“ klar, dass die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden nach dem Punktesystem zu treffen haben, grundsätzlich rechtskräftige Entscheidungen voraussetzen. Bei der Ermittlung des Punktestandes sind jedoch alle Verstöße zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Maßnahme begangen waren, auch wenn sie erst später rechtskräftig werden.

[http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,b4f3067365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313633093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche\\_8o.html](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/72b7613a9dc90cc003c2b62df2142b60,b4f3067365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093131313633093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche_8o.html)